



Auslegung des Begriffs "Güterhändler" gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG durch das Bundesministerium für Finanzen (24.04.2012; VII A 3 - WK 5023/11/10021)

hier: Strom- oder Wasserversorger

Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete dieses Gesetzes. Dieser Tatbestand wird im Geldwäschegesetz ebenso wenig wie in der Richtlinie 2055/60/EG (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 e; Erwägungsgrund 18) näher definiert.

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Güter“ existiert im deutschen Recht nicht. **Unter den weiten Begriff der Waren oder Güter fallen nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 AWG alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können.** Der Waren- oder Güterbegriff des Außenwirtschaftsgesetzes ist mit dem des früheren Warenzeichengesetzes vergleichbar.

Unter ihn fallen alle beweglichen körperlichen Gegenstände des Handels- und Geschäftsverkehrs einschließlich landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und bergbaulicher Erzeugnisse, d.h. jedes Gut, das im Verkehr wie eine Ware behandelt wird. Anders als im Wettbewerbsrecht (vgl. § 16 UWG) fallen unter diesen Begriff keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte.

Ob Strom- oder Wasserversorger in den Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG fallen, ist unter Berücksichtigung des Sinns und des Zwecks des Gesetzes sowie der Historie dieser Norm auszulegen.

Bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes im Jahr 2008 unterlagen alle „sonstigen Gewerbetreibenden“ dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes.

Das Gesetz sollte der Richtlinienvorgabe entsprechend eine Begrenzung auf die Gruppe von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, vornehmen (vgl. BT-Drucksache 16/9038, Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG). In diesem Zusammenhang sollten in erster Linie gewerbliche Anbieter von Dienstleistungen aus dem Gesetz herausgenommen und dementsprechend zwischen Dienstleistungen und Güterhandel unterschieden werden. Es fehlt allerdings im Einzelfall an einer klaren Trennschärfe, beide volkswirtschaftlichen Kategorien auseinander zu halten. Eine rechtssicherere Trennung als über die volkswirtschaftlichen Definitionen kann für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden über das Schuldrecht vorgenommen werden. **Dem Handel mit Gütern liegt regelmäßig ein Kaufvertrag zugrunde.** So ist es auch hier.

Der BGH vertritt in seinem Urteil vom 10.12.2008 (NJW 2009, 913) die Auffassung, dass es sich bei der Belieferung eines Versorgers mit Wasser, Strom und Gas um Kaufverträge i.S.d. § 433 ff. BGB handelt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Strom oder Wasser eine Sache i.S.d. § 90 BGB ist.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass Lieferanten von Strom oder Wasser Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG sind.

Allerdings gelten für diese die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden nur bei der Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr oder im Verdachtsfall (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG).